

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Ch. Todt* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	2 tag.	Monat.			
1	<i>Christiana Todt</i>	39			<i>Maschinen</i>	<i>Mutter</i>	<i>Franken</i>
2	<i>Josephine</i>	35				<i>Mutter</i>	"
3	<i>Maragaretha</i>	11	30	März	1882	<i>Tochter</i>	"
4	<i>Ludwig</i>	6	1	Juni	1887	<i>Sohn</i>	"
5	<i>Elisabeth</i>	4	31	Januar	1889	<i>Tochter</i>	"
6	<i>Hilleg Todt</i>	14	20	April	1858	<i>Schwester</i>	" seit 14. Juni 1887
7	<i>Elisabeth Millau</i>	17				<i>Dienstmädchen</i>	" seit 1. März 1887
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

*St. 121*  
*St. 121*

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Hauswirthes Joseph Trusk* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Joseph Trusk.</i>	42				<i>Arbeits- Kleidungs- Arbeiter</i>	<i>Preuss.</i>	
2	<i>Anna Trusk.</i>	42				<i>Mutter</i>	<i>Pr.</i>	
3	<i>Klara Trusk.</i>	7	<i>12. August</i>		<i>1866.</i>	<i>Kind</i>	<i>Pr.</i>	
4	<i>Joseph Trusk.</i>	6	<i>24. April</i>		<i>1867.</i>	<i>Kind</i>	<i>Pr.</i>	
5	<i>Marie Lingel</i>	10				<i>Magd</i>	<i>Pr.</i>	
6	<i>Elise Reifenscheid.</i>	17				<i>Pr.</i>	<i>Pr.</i>	
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

\_\_\_\_\_ Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter etc.)  
\_\_\_\_\_ Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

\_\_\_\_\_ Pferde,  
\_\_\_\_\_ Schen,  
\_\_\_\_\_ Kühe,  
\_\_\_\_\_ Jungvieh (Küder, Kälber),  
\_\_\_\_\_ Schafe,  
\_\_\_\_\_ Schweine,  
\_\_\_\_\_ Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Massensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Massensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifisirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die §. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Massensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Massensteuer-Gesetze im Interesse aller Massensteuerpflichtigen liegt, daß keine Massensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 200 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstadt des Heres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeindefand angehören, aber aus dem Vertriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des **Carl Walzer zu Ems** gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 und der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbaunde  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Carl Walzer	63				Legit. Hausknecht. Wirtin.	
2	Therese Walzer	50				Mutter	
3	<del>Eugen Walzer</del>	<del>1860</del>	<del>2</del>	<del>April</del>	<del>13</del>	<del>Sohn</del>	
4	Carl Walzer	29				Sohn	
5	Carl Schütz	26				Lehrknecht.	franz. Compagnon. seit 10 Jahren 1873
6	Johann Schütz	1857	22	Febr.	15	Lehrknecht.	1 Mai 72
7	Philipp Linder	37					seit 4 <sup>ten</sup> März 1873
8	Carl Linder	22					20 Februar 1873
9	Margaretha Linder	19					seit 23 Juni 72
10	Anton Linder	20					" 25 März 72
11	Johann Linder	17					" 25 July 72
12	Philipp Linder	21					" 26 März 72
13	Johann Linder	19					" 3 August 72 Linder ist ein Compagnon.
14							
15							Alle Franzosen.
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)  
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,  
..... Ochsen,  
..... Kühe,  
..... Zugvieh (Rinder, Kälber),  
..... Schafe,  
..... Schweine,  
*ein* Hund.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter vor Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 200 Thaler haben und nicht einer besessenen Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenszeit des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeindefrucht angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichnis

zur Haushaltung des *Louis v. Berg* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Louis v. Berg</i>	<i>37.</i>			<i>Procurator</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Jeanette v. Berg</i>	<i>35.</i>				<i>Mutter</i>	
3	<i>Bertha</i>	<i>35.</i>	<i>17.</i>	<i>1866</i>		<i>Tochter</i>	
4	<i>Mina</i>	<i>22.</i>	<i>Febr.</i>	<i>1850</i>		<i>Tochter</i>	
5	<i>Ant. Dreis</i>	<i>52.</i>			<i>Offiz.</i>	<i>Wohnbesitzer</i>	
6	<i>Guisef Graf.</i>	<i>20.</i>				<i>Landbesitzer</i>	
7	<i>Anna Elbert</i>	<i>32.</i>				<i>Magd.</i>	
8	<i>Mari Egenolf.</i>	<i>20.</i>				<i>Magd.</i>	
9							
0							
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)

..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,

..... Kühe,

..... Rinder,

..... Jungvieh (Küder, Kälber),

..... Schafe,

..... Schweine,

.....  Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 1, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmß, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Julius Jung Sr.* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man gibt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben)</small>	3. Alter Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahre.			
1	<i>Marie Jung</i>	34				<i>Lehrb.</i> <i>besitzerin</i>	<i>Leub.</i>	
2	<i>Bertna Jung</i>	12	25	Sept	1866		<i>Leub.</i>	
3	<i>Hugo Jung</i>	6	18	Aug.	1866		<i>Leub.</i>	
4	<i>Marie Klötner</i>	20				<i>Lehrerin</i>	<i>Kaufmanns</i>	
5	<i>Clara Hartmann</i>	24				<i>Fräulein</i>	<i>Hofrath</i>	
6	<i>Liesche Wetz</i>	20				<i>Lehrb. u. w. d. f.</i>	<i>Lehrb. u. w. d. f.</i>	
7	<i>Marie Köpcke</i>	19				<i>Magd</i>	<i>Lehrb. u. w. d. f.</i>	
8	<i>Karl Siedler</i>	36				<i>Knecht</i>	<i>Lehrb. u. w. d. f.</i>	
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								



# Verzeichniß

*Heinrich Eisenbeis*

der zur Haushaltung des *Heinrich Eisenbeis* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

*Vilior Florr Angewandter Joseph Eisenbeis*

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Nationalität:  ob Preuke oder welchem anderen deut- schen oder auserdeutschen Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preuken überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Heinrich Eisenbeis</i>	42				<i>Gärtner</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuss</i>
2	<i>Elise Eisenbeis</i>	31					<i>Mutter</i>	
3	<i>Joseph Eisenbeis</i>	5	28	<i>Jan</i>	5	<i>Sohn</i>	<i>Sohn</i>	
4	<i>Hermann Eisenbeis</i>	2	10	<i>März</i>	1871		<i>Sohn</i>	
5	<i>Ther. Eisenbeis</i>	67				<i>Gärtner</i>	<i>Witwe</i>	<i>Preuss</i>
6	<i>Johann Eisenbeis</i>	39	11	<i>Dez</i>		<i>Gärtner</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuss</i>
7	<i>Nathana Eisenbeis</i>	39		<i>Nov.</i>			<i>Mutter</i>	
8	<i>Lothar Eisenbeis</i>	9	6	<i>März</i>	1874		<i>Tochter</i>	
9	<i>Wilk. Eisenbeis</i>	7	14	<i>März</i>	1876		<i>Tochter</i>	
10	<i>Elisab. Eisenbeis</i>	5	31	<i>Dez</i>	1877		<i>Tochter</i>	
11	<i>Maria Eisenbeis</i>	2	12	<i>Jan</i>	1871		<i>Tochter</i>	
12	<i>Karl Naw</i>	28	11	<i>Jan</i>	4		<i>Gefilge</i>	<i>Preuss</i>
13	<i>Albrecht Thromer</i>	21	2	<i>April</i>			<i>Gefilge</i>	<i>Preuss</i>
14	<i>Th. Schneider</i>	19	1	<i>Jan</i>			<i>Gefilge</i>	<i>Preuss</i>
15	<i>Herm. Meyer</i>	18	22	<i>Jan</i>	4		<i>Ladung</i>	<i>Preuss</i>
16	<i>Dorothe. Dauer</i>	25					<i>Magd</i>	<i>Preuss</i>

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Heinrich Eisenbeis* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling u.,  
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
17	Kath. Lauer	23				Meyer	Preusse
18	Anna Schnauf	15	17	Mai	1858	Meyer	Preusse
19	Margar. Klippel	15	29	Aug	1858	Meyer	Preusse
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnitlich beschäftigt:

*Jugend* Weiblich (Weiblich, Fächerarbeiten, etc.)  
*Kind* Abtheilung.

Es sind nicht gebildet:

\_\_\_\_\_ Weiblich,  
\_\_\_\_\_ Capita,  
*162* \_\_\_\_\_ Weiblich,  
\_\_\_\_\_ Jungweib (Mutter, Mütter),  
\_\_\_\_\_ Mann,  
\_\_\_\_\_ Frauen,  
\_\_\_\_\_ Kinder.

Unter Bezugnahme auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Juli 1871, lautet:

- a) Jeder Eigenthümer eines beweglichen Vermögens oder dessen Vertreter vor Behörde, welche aus Beizugung der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet.
- b) Jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Familienstande gehörenden steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) alle bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige beschaffte Anfrage der Steuerbehörde im Lauf des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben bestraft werden soll.

Serner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai etc. lautet:

Nach der Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der häufigsten Einkommensteuer unterliegen, serner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen privat abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht weggezogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die §. 3 nach steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind.

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorerwähnte Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleich- zeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Es ist nach dem neuen Klassensteuer-Belege im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtigen Personen übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen um so mehr rechnen, als andererseits die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmü, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.  
Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 200 Thaler haben und nicht einer besuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenszeit des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeindeführer- und Gemeindeführer- oder der Landwirthschaft oder auf Grund oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Ludwig Panek* gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling zc.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Maid Gefelle zc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Ludwig Panek</i>	<i>32</i>			<i>Ladewig</i>	<i>Ludwig</i>	<i>Frankfurt</i>
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							